

ein neuer Pfändungs- und Überweisungsbeschuß beantragt werden konnte.

Sowohl Hundeshagen, der sich für eine Gesetzesänderung ausspricht, als auch Krüger, der schon jetzt die „Abgabe“ der Zwangsvollstreckungssache für zulässig hält, haben erkannt, daß gegen den Beschluß des Kreisgerichts Mühlhausen beachtliche Bedenken bestehen. Es kann m. E. nicht richtig sein, daß für einen Anspruch eines Gläubigers zwei Vollstreckungsgerichte zuständig sind. Der Teil des Unterhalts, der auf der Grundlage des § 22 FGB mehr zu zahlen ist, ist kein selbständiger Anspruch, sondern Teil der einheitlichen Unterhaltsforderung. Selbst wenn die einzelnen Beträge von verschiedenen Organen (Gericht bzw. Organ der Jugendhilfe) festgesetzt worden sind, kann das Vollstreckungsverfahren nicht getrennt werden.

Um diese Trennung zu verhindern, vertritt Krüger die Auffassung, daß das Kreisgericht Mühlhausen die Vollstreckungssache vor der Entscheidung über den Antrag auf Erweiterung der Zwangsvollstreckung an das Gericht des jetzigen Wohnsitzes des Schuldners hätte abgeben können. Eine solche „Abgabe“ einer Vollstreckungssache an ein anderes Gericht wäre aber — im Gegensatz zur Rechtshilfe — eine Verweisung der Sache durch das eigentlich zuständige Gericht mit der Wirkung, daß das neue Gericht eigenverantwortlich die endgültigen Maßnahmen zur Realisierung des zuerkannten Anspruchs in die Wege zu leiten hat. Das derzeitige Recht kennt aber eine solche Abgabe nicht.

Krüger weist selbst darauf hin, daß die Abgabe von Vollstreckungssachen nur in bestimmten Fällen am Platze ist und empfiehlt den Gerichten, die Zweckmäßigkeit der Abgabe vor allem deshalb zu prüfen, weil Benachteiligungen von Unterhaltsberechtigten nicht zugelassen werden dürfen. Um das zu gewährleisten, muß der Abgabebeschuß beschwerdefähig sein, wie das nach § 793 ZPO i. V. m. § 34 AnglVO auch vorgesehen ist. Das Verfahren zur Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Abgabe, insbesondere durch Anhören der Beteiligten, sowie das Beschwerdeverfahren verbieten sich aber m. E. dann, wenn ein Antrag auf Erweiterung der Vollstreckung wegen eines weiteren Schuldtitels nach § 22 FGB gestellt wird. Das schon deshalb, weil das Hinauszögern der Entscheidung oder die Abgabe der Sache an ein anderes Gericht — u. U. erst nach einem Beschwerdeverfahren — die Realisierung des Unterhaltsanspruchs in der festgesetzten Höhe wesentlich verzögern würde. Daher ist die Abgabe der Vollstreckungssache nach Eingang eines Antrags auf Erweiterung der Vollstreckung nicht am Platze.

Unter welchen Voraussetzungen die Abgabe sonst auf Antrag des Drittschuldners oder einer Partei, insbesondere des Gläubigers, angewendet werden sollte, müßte m. E. — und insoweit stimme ich mit Hundeshagen überein — vom Gesetz bestimmt werden. Unter Umständen könnte auch das Oberste Gericht diese Frage in einem Beschluß klären, weil es keineswegs so ist, daß § 828 ZPO der Bestimmung des § 7 der 2. DB zur APfVO vorgeht. Nach meiner Auffassung ist § 828 Abs. 2 ZPO durch § 7 der 2. DB dahin geändert worden, daß das Lohnpfändungsverfahren in seiner Gesamtheit vom bisherigen Vollstreckungsgericht weiterzuführen ist.

Nach alledem ergibt sich, daß m. E. in dem vom Kreisgericht Mühlhausen entschiedenen Fall das bisher tätig gewordene Vollstreckungsgericht weiter ausschließlich zuständig ist. Es mußte die zur Durchsetzung des einheitlichen Unterhaltsanspruchs erforderlichen Maßnahmen auch aus dem Titel durchführen, der die Erhöhung betrifft, und durfte insoweit einen Vollstreckungsantrag nicht ablehnen./*

Krüger spricht sich dafür aus, daß es in einem solchen

Fall dem Sekretär freistehen müsse, einen Ergänzungsbeschuß (der allenfalls auf den ersten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß Bezug nimmt) oder einen Beschluß über den gesamten Unterhaltsbetrag (d. h. unter Einbeziehung der im ersten Beschluß genannten Beträge) zu fassen. Solange bei der zweiten Alternative nicht herauskommt, daß der erste Beschluß außer Kraft gesetzt wird, können gegen diese Auffassung keine Bedenken erhoben werden. Für unzulässig halte ich es aber, den alten Beschluß ausdrücklich aufzuheben, weil dann dem Gläubiger u. U. Rechte verloren gehen würden, da auch bei der Pfändung des Arbeitseinkommens neben der gesetzlichen Rangfolge in bestimmten Fällen der Zeitpunkt der Pfändung zu beachten ist.

Zur Regelung der Abgabe einer Vollstreckungssache im künftigen Recht

Krüger schlägt vor, in ein künftiges Verfahrensgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die es dem zuständigen Gericht ermöglicht, eine Vollstreckungssache an das Gericht abzugeben, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Diesem Vorschlag stimme ich grundsätzlich zu. Allerdings sollten solche Abgaben auf Ausnahmefälle beschränkt und nur auf Antrag zugelassen werden, weil in der Regel das Prozeßgericht die umfassenderen Kenntnisse über die Sache haben wird. Meines Erachtens setzt die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Abgabe auch das Anhören der Beteiligten voraus, und es ist außerdem notwendig, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Abgabe zuzulassen.

In der DDR hat die Vollstreckung in das Arbeitseinkommen den Vorrang. Die vom Gericht dabei zu leistende Überzeugungsarbeit zur freiwilligen Erfüllung von Verpflichtungen bei differenzierter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere aus dem Arbeitsbereich des Schuldners, muß im Vordergrund der gerichtlichen Überlegungen über die Abgabe einer Vollstreckungssache stehen. Gerade deshalb sind besonders in Ballungsgebieten mit günstigen Verkehrsverbindungen, aber auch in Großstädten mit Stadtbezirksgerichten, Abgaben an benachbarte oder nahegelegene Gerichte zur schnelleren und sachgemäßen Verwirklichung einer Entscheidung nicht zu empfehlen. In solchen Wohnbezirken wird der Wohnsitz meist in leicht erreichbare Gebiete verlegt und ist oft auch nicht mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes verbunden.

Bei der Pfändung des Arbeitseinkommens kann es dagegen im Einzelfall ratsam sein, die Vollstreckungssache an das Gericht des Beschäftigungsortes abzugeben, vor allem dann, wenn ein Arbeitsplatzwechsel des Schuldners nicht zu erwarten ist, weil er zu einer Stammebelegung gehört, oder wenn bei mehreren Vollstreckungen Rangfolgefragen bzw. das Abweichen von Pfändungsgrenzen wegen anderer Gläubiger zu prüfen sind. Bei der Pfändung eines Guthabens käme u. U. das Gericht am Sitz des kontoführenden Kreditinstituts in Betracht oder bei der Vollstreckung in Einkünfte aus einem Grundstück das Gericht, in dessen Bereich das Grundstück liegt.

Grundsatz sollte immer sein, daß die Abgabe einer Vollstreckungssache nur auf Antrag zulässig ist und nur an das Gericht vorgenommen werden darf, das den zuerkannten Anspruch voraussichtlich besser als das zunächst zuständige Gericht verwirklichen kann.

/* Diese Auffassung hat übrigens früher Krüger selbst vertreten. In seinem Beitrag „Weitergelten des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Arbeitsplatzwechsel des Schuldners“, NJ 1964 S. 202 f. schreibt er, daß das bisher zuständige Gericht über alle die Pfändung betreffenden Anträge zu entscheiden hat und daß die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften erst wieder für Pfändungen aus anderen Forderungen gelten.